

§5

**Sonderausgaben**

(1) § 10 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Als Sonderausgaben können nur Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder, wenn sie im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

(2) Der Abzug von Sonderausgaben für die in Abs. 1 genannten Angehörigen ist nur zulässig, wenn diese mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden.

(3) Der Abzug der in Abs. 1 bezeichneten Sonderausgaben darf 500,— DM jährlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich im Falle der Zusammenveranlagung

- a) für den Ehegatten um 300,— DM,
- b) für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird, um weitere 300,— DM.“

(2) Der Pauschalbetrag für Sonderausgaben in Höhe von 200,— DM wird nicht mehr gewährt.

§ 6

**Steuersätze für begünstigte Einkünfte**

(1) Die Einkommensteuer für die Bruttoeinnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft sowie die Bruttoeinnahmen aus der Ausführung staatlicher Forschungsaufträge (§ 87 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 235 —) wird auf 20 Prozent festgesetzt. Wird von

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.  
Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

**Einkommensteuer-Grundtarif K**

Jahreseinkommen DM	Jahressteuerbetrag DM
über bis	
0 — 1 200	0 DM
1 200 — 1 800	16 DM + 15 % des 1 200 DM übersteigenden Betrages
1 800 — 2 400	106 DM + 18 % 99 1 800 DM a it
2 400 — 3 600	214 DM + 24 % » 2 400 DM a a
3 600 — 4 800	502 DM + 30 % 0/0 it 3 600 DM it it
4 800 — 6 000	862 DM + 35 % it 4 800 DM 99 it
6 000 — 7 200	1 282 DM + 37 % 0/0 it 6 000 DM 99 99
7 200 — 9 000	1 726 DM + 40 % 0/0 9t 7 200 DM w it
9 000 — 12 000	2 446 DM + 46 % 0/0 it 9 000 DM it 99
12 000 — 15 000	3 826 DM + 51 % 0/0 a 12 000 DM tt it
15 000 — 20 000	5 356 DM + 69 % 0/0 tt 15 000 DM ii 99
20 000 — 30 000	8 800 DM + 80 % 0/0 it 20 000 DM » it
30 000 — 40 000	16 800 DM + 84 % 0/0 it 30 000 DM 9t 9t
40 000 — 50 000	25 200 DM + 88 % 0/0 a 40 000 DM it ii
50 000 — 250 000	34 000 DM + 89 % 0/0 it 50 000 DM it it
250 000 — 300 000	212 000 DM + 90 % 0/0 it 250 000 DM a a
300 000 — 400 000	257 000 DM + 95 % 0/0 it 300 000 DM 99 it
400 000 — 500 000	352 000 DM + 98 % > it 400 000 DM » ft
über 500 000	90 % 0/0 it Einkommens

der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den tatsächlichen Gewinn aus dem Forschungsauftrag zu besteuern, beträgt die Einkommensteuer 30 Prozent des Gewinnes.

(2) Führt die Besteuerung der Einkünfte gemäß Abs. 1 nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einer günstigeren Steuer für den Steuerpflichtigen, so ist diese zu erheben.

§7

**Zusätzliche Abschreibungen**

Zusätzliche Abschreibungen von Wirtschaftsgütern gemäß §§ 3 ff. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können nur von den Betrieben der Wirtschaftszweige geltend gemacht werden, die von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt werden.

**Schlußbestimmungen**

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen. Er ist ermächtigt, die sich auf Grund des Einkommensteuergesetzes K ergebenden Einkommensteuertabellen (Jahres- und Vierteljahrestabellen sowie Mischtabellen für 1958) und die Übergangsvorschriften für die Anwendung des Gesetzes im Jahre 1958 zu erlassen.

§9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 und des §3 Abs. 2 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der §1 tritt am 1. Juni 1958 und der §3 Abs. 2 am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.